

# Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Bereits im September 2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Kraft getreten. Sie ersetzt auch die alte Rasenmäherlärmverordnung.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung findet auf 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten Anwendung und gilt für gewerbliche Nutzung ebenso wie für die Nutzung im privaten Bereich.

## Zeitliche Beschränkungen:

Geräte und Maschinen (s. u.) dürfen an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen besteht hierfür grundsätzlich ein Betriebsverbot.

Folgende Geräte und Maschinen dürfen an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr **nicht betrieben** werden.

- Nr. 02 (Freischneider)
- Nr. 24 (Grastrimmer)
- Nr. 34 ( Laubbläser)
- Nr. 35 (Laubsammler)

Sind diese Geräte jedoch mit dem nachfolgenden EU-Umweltzeichen versehen, entfallen diese zeitlichen Einschränkungen und die Geräte dürfen zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr wie unter 1. betrieben werden.



Euroblume

Da Rasenmäher und andere mit Motorkraft betriebene Geräte durch ihre eintönige und dauerhafte Lärmentwicklung erheblich stören können, sollten die Betreiber im Interesse ihrer Nachbarn die vorgeschriebenen Zeiten einhalten.

Eine Information Ihres Ordnungsamtes der Stadt Groß-Umstadt

Stand: 2009-05-04

01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
02	Freischneider
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit
03.1	- Verbrennungsmotor
03.2	- Elektromotor
04	Baustellenbandsägemaschine
05	Baustellenkreissägemaschine
06	Tragbare Motorkettensäge
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von
08.1	- Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer
08.2	- Explosionsstampfer
09	Kompressor (< 350 kW)
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
11	Beton- und Mörtelmischer
12	Bauwinde mit
12.1	- Verbrennungsmotor
12.2	- Elektromotor
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
14	Förderband
15	Fahrzeugkühlaggregat
16	Planiermaschine < 500 kW
17	Bohrgerät
18	Muldenfahrzeug < 500 kW
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
21	Baggerlader (< 500 kW)
22	Altglassammelbehälter
23	Grader (< 500 kW)
24	Grastrimmer/Graskantenschneider
25	Heckenschere
26	Hochdruckspülfahrzeug
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine
28	Hydraulikhammer
29	Hydraulikaggregat
30	Fugenschneider
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel < 500 kW
32	Rasenmäher mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
34	Laubbläser
35	Laubsammler

36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor
36.1	- geländegängiger Gabelstapler Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist
36.2	- sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind
37	Lader < 500 kW
38	Mobilkran
39	Rollbarer Müllbehälter
40	Motorhacke < 3 kW
41	Straßenfertiger
41.1	- ohne Hochverdichtungsbohle
41.2	- mit Hochverdichtungsbohle
42	Rammausrüstung
43	Rohrleger
44	Pistenraupe
45	Kraftstromerzeuger
45.1	- < 400 kW
45.2	- > 400 kW
46	Kehrmaschine
47	Müllsammelfahrzeug
48	Straßenfräse
49	Vertikutierer
50	Schredder/Zerkleinerer
51	Schneefräse selbstfahrend, (ausgenommen Anbaugeräte)
52	Saugfahrzeug
53	Turmdrehkran
54	Grabenfräse
55	Transportbetonmischer
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)
57	Schweißstromerzeuger